

Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) in der ab 01.04.2012 gültigen Fassung

§ 93 Gründungszuschuss

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbständigen, hauptberuflichen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden, können zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung einen Gründungszuschuss erhalten.

- (2) Ein Gründungszuschuss kann geleistet werden, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer
1. bis zur Aufnahme der selbständigen Tätigkeit einen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, dessen Dauer bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit noch mindestens 150 Tage beträgt und nicht allein auf § 147 Absatz 3 beruht,
 2. der Agentur für Arbeit die Tragfähigkeit der Existenzgründung nachweist und
 3. ihre oder seine Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit darlegt.

Zum Nachweis der Tragfähigkeit der Existenzgründung ist der Agentur für Arbeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorzulegen; fachkundige Stellen sind insbesondere die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständische Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute.

(3) Der Gründungszuschuss wird nicht geleistet, solange Ruhestatbestände nach den §§ 156 bis 159 vorliegen oder vorgelegen hätten.

(4) Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn nach Beendigung einer Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach diesem Buch noch nicht 24 Monate vergangen sind; von dieser Frist kann wegen besonderer in der Person der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers liegender Gründe abgesehen werden.

(5) Geförderte Personen, die das für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderliche Lebensjahr vollendet haben, können vom Beginn des folgenden Monats an keinen Gründungszuschuss erhalten.

§ 94

Dauer und Höhe der Förderung

(1) Als Gründungszuschuss wird für die Dauer von sechs Monaten der Betrag geleistet, den die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer als Arbeitslosengeld zuletzt bezogen hat, zuzüglich monatlich 300 Euro.

(2) Der Gründungszuschuss kann für weitere neun Monate in Höhe von monatlich 300 Euro geleistet werden, wenn die geförderte Person ihre Geschäftstätigkeit anhand geeigneter Unterlagen darlegt. Bestehen begründete Zweifel an der Geschäftstätigkeit, kann die Agentur für Arbeit verlangen, dass ihr erneut eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorgelegt wird.

Weitere Hinweise:

Der Gründungszuschuss wird mit der Maßgabe gewährt, dass Sie eine **hauptberufliche** selbständige Tätigkeit aufnehmen und ausüben (Zeitaufwand von mindestens 15 Stunden wöchentlich). Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, besteht kein Anspruch auf diesen Zuschuss. Die Leistung ist zurückzufordern, wenn

- die Bewilligung auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben beruht, die Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gemacht haben oder
- Ihnen die Rechtswidrigkeit der Bewilligung bekannt oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war.

Auf Ihre Verpflichtung, **unverzüglich** alle Änderungen mitzuteilen, die Auswirkungen auf die Leistung haben können, weise ich hin (s.a. Merkblatt 3 Kapitel 6). Hierzu gehört insbesondere eine Änderung oder Aufgabe der im Antrag angegebenen selbständigen Tätigkeit.

Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld mindert sich um die Anzahl von Tagen, für die ein Gründungszuschuss in der Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes geleistet worden ist (§ 148 Abs. 1 Nr. 8 SGB III).

Hinweise zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit mit einem Gründungszuschuss

Die Gründung einer selbständigen Existenz kann nur gefördert werden, wenn die selbständige Tätigkeit **hauptberuflich** ausgeübt wird (Zeitaufwand von mindestens 15 Stunden wöchentlich). Eine Ausübung der selbständigen Tätigkeit als bloßer Zusatz- oder Nebenerwerb ist nicht förderungsfähig. Die selbständige Tätigkeit wird dann nicht hauptberuflich ausgeübt, wenn andere abhängige oder selbständige Nebentätigkeiten in der Summe in zeitlich höherem Umfang ausgeübt werden.

Kriterien zur Abgrenzung selbständiger Tätigkeit von abhängiger Beschäftigung

Eine selbständige Tätigkeit – dazu gehört auch die freiberufliche Tätigkeit – ist gekennzeichnet durch die frei gestaltete Arbeitszeit und die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft. Die oder der Selbständige arbeitet im eigenen Namen und für eigene Rechnung und trägt das wirtschaftliche Risiko ihrer/seiner Tätigkeit (Unternehmerrisiko). Zum Unternehmerrisiko gehört regelmäßig der Einsatz eigenen Kapitals mit der Gefahr des Verlustes. Das Unternehmerrisiko kann aber auch schon im ungewissen Erfolg des Einsatzes der eigenen Arbeitskraft liegen. In diesem Fall muss die Belastung mit Risiken aber mit einem deutlichen Zuwachs an Dispositionsfreiheit und Gewinnchancen einhergehen.

Eine Scheinselbständigkeit kann u.a. durch eine faktisch abhängige Beschäftigung, die durch eine wirtschaftliche und persönliche Bindung an nur einen Auftraggeber gekennzeichnet ist, definiert werden (z.B. durch Eingliederung in den organisierten Betriebs- und Arbeitsablauf des Auftraggebers und durch genaue Auftrags- und Terminvorgaben). Die Situation einer/s Scheinselbständigen gleicht der einer/s abhängigen Arbeitnehmerin/Arbeitnehmers, die/der an das Weisungsrecht des Arbeitgebers und die Eingliederung in einem fremden Betrieb gebunden ist (örtliche, zeitliche und inhaltliche Weisungsbindung).

Die folgenden Anhaltspunkte sind bei der Abgrenzung einer selbständigen Tätigkeit von einer abhängigen Beschäftigung zu beachten. Dabei ist nicht auf einen einzigen Anhaltspunkt abzustellen, sondern eine Würdigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmen.

Anhaltspunkte für eine abhängige Beschäftigung sind:

Persönliche Abhängigkeit (Weisungsgebundenheit), insbesondere

- Örtliche Weisungsbindung
- Zeitliche Weisungsbindung
- Inhaltliche bzw. fachliche Weisungsbindung

Eingliederung in die Organisation des Auftraggebers, insbesondere

- Zusammenarbeit mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Auftraggebers (personelle Eingliederung)
- Arbeit mit Arbeitsmitteln des Auftraggebers (materielle Eingliederung)

Fehlendes Unternehmerrisiko, insbesondere

- Keine eigene Unternehmensorganisation
- Keine eigenen Mitarbeiter/innen
- Keine eigenen Geschäftsräume
- Kein eigenes Betriebskapital
- Kein Auftreten am Markt
- Nur ein Auftraggeber
- Keine angemessene Verteilung von Chancen und Risiken
- Keine örtliche unternehmerische Freiheit
- Keine zeitliche unternehmerische Freiheit (freie Zeiteinteilung)
- Keine inhaltliche unternehmerische Freiheit
- Kein eigener Kundenstamm
- Keine freie Preisgestaltung

Die Ausübung einer Scheinselbständigkeit ist ein Grund für die Ablehnung des Gründungszuschusses.

Weitere Hinweise

- Der Gründungszuschuss ist steuerfrei. Er wird auch nicht bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt, dem Ihr übriges steuerpflichtiges Einkommen unterliegt (Progressionsvorbehalt).
- Es besteht die Möglichkeit der Antragspflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung. Für die Antragstellung gilt eine 3-monatige Ausschlussfrist. Informationen hierzu enthalten die „Hinweise zum Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung“.